Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schenkendöbern

Auf der Grundlage der

- §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBI. I/04 Nr. 8 S. 174) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofwesens im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetzes - BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBI. I/01 Nr. 16 S. 226 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Friedhofssatzung der Gemeinde Schenkendöbern in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Schenkendöbern in ihrer Sitzung am 25.06.2013 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Gebührenerhebung dient zur Deckung der Ausgaben, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Nutzung und Bewirtschaftung der Friedhöfe sowie den Aufwendungen der Friedhofsverwaltungen entstehen.
- (2) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für den Erwerb der Nutzungsrechte an Grabstätten in der Gemeinde Schenkendöbern werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Art und dem Umfang der Leistungen oder der Benutzung.

§ 2 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Amtshandlungen selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wurden. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 3 Gebührenerhebung

- (1) Die Gebührenerhebung obliegt der Gemeinde Schenkendöbern.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der jeweils gültigen Friedhofssatzung der Gemeinde Schenkendöbern. Bei Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts und bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.
- (3) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Gebühren

(1) Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechts an Grabstätten einschließlich der Bewirtschaftungskosten bis zum Ablauf der Nutzungszeit von 20 Jahren

a) einstellige Wahlgrabstätte für Verstorbene unter 6 Jahren

451,00 Euro

b) Wahlgrabstätte für Verstorbene über 6 Jahre

- einstellig 830,00 Euro

- zweistellig 1.482,00 Euro

c) Urnenwahlgrabstätte

- mit 1 gm für max. zwei Urnen 238,00 Euro

- mit 2 qm für max. vier Urnen 475,00 Euro

d) Familiengrabstätte 2.964,00 Euro

Für die Bestattung von Verstorbenen, die Ihren Wohnsitz nie im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Schenkendöbern hatten (Fremdbestattungen), wird auf die Gebühr für die entsprechende Grabart ein Aufschlag von 25 % erhoben.

Bei Verlängerung des Nutzungsrechts über die 20 Jahre hinaus, erfolgt die jährlich anteilige Berechnung der Nutzungsgebühr auf Basis des jeweiligen Grundbetrags der entsprechenden Grabart.

(2) Gebühren für die Beisetzung einer Urne auf einer Urnengemeinschaftsgrabstätte, einschließlich der Unterhaltung und Pflege

- anonyme Urnenbeisetzung ohne Angaben zum Verstorbenen 908,00 Euro

 halbanonyme Urnenbeisetzung mit Angaben zum Verstorbenen auf dem gemeinsamen Grabmal

1.268,00 Euro

(3) Bei Grabstätten, für die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits ein Nutzungsrecht bestand, werden bis zum Ablauf der bestehenden Nutzungsrechte für die Inanspruchnahme von Wasser und die Entsorgung von Grababfällen (Bewirtschaftungskosten) jährlich folgende Gebühren erhoben:

- je einstellige Wahlgrabstätte für Verstorbene unter 6 Jahren	5,20 Euro
- je einstellige Wahlgrabstätte für Verstorbene über 6 Jahren	9,50 Euro
- je zweistellige Wahlgrabstätte für Verstorbene über 6 Jahren	17,00 Euro
- je 1 qm Urnenwahlgrabstätte	2,75 Euro
- je 2 qm Urnenwahlgrabstätte	5,45 Euro
- Familiengrabstätten	34,00 Euro

Die anteilige Berechnung der Bewirtschaftungskosten für die entsprechende Grabart erfolgt auf Basis des jeweiligen Grundbetrags.

(4) Für die Gebührenschuldner nach Absatz 3 besteht auf schriftlichen Antrag die Möglichkeit, diese jährlichen Nebenkosten bis zum Ablauf des bestehenden Nutzungsrechts in einer Summe zu entrichten.

Daraus ergeben sich pro Jahr Nutzungszeit folgende ermäßigte Gebührensätze:

- je einstellige Wahlgrabstätte für Verstorbene unter 6 Jahren	3,90 Euro
- je einstellige Wahlgrabstätte für Verstorbene über 6 Jahren	7,10 Euro
- je zweistellige Wahlgrabstätte für Verstorbene über 6 Jahren	12,75 Euro
- je 1 qm Urnenwahlgrabstätte	2,05 Euro
- je 2 qm Urnenwahlgrabstätte	4,10 Euro
- Familiengrabstätten	25,50 Euro

Die anteilige Berechnung der Bewirtschaftungskosten für die entsprechende Grabart erfolgt auf Basis des jeweiligen Grundbetrags.

(5) Gebühren für die Ausstellung der Genehmigung zur Umbettung von Leichen	
und Aschen	22,50 Euro

- (6) Gebühren für die Zulassung von Gewerbetreibenden (z. B. Steinmetze, Gärtner und Bestatter) für die Dauer von 5 Jahren 45,00 Euro
- (7) Verwaltungsgebühren für sonstige Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung, davon ausgenommen die Kosten für Standsicherheitsprüfungen der Grabmale 10,00 Euro

§ 5 Inkrafttreten

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung, ausgefertigt am 22.06.2005, außer Kraft.

Schenkendöbern, den 26.06.2013

Bürgermeister

SCHEMICE SCHEMICE STATE OF THE STATE OF THE SCHEME

Dienstsiegel